

2. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Die Bundesregierung wird ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme (Non-ETS-Sektor) einführen. Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Heiz- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Erdgas, Benzin, Diesel). Zunächst wird ein Festpreissystem eingeführt, bei dem Zertifikate zu einem Festpreis an die Unternehmen verkauft werden, die die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen. Der Festpreis startet bei 10 Euro pro Tonne CO₂ und steigt bis 2025 auf 35 Euro pro Tonne an. Ab 2026 wird eine maximale Emissionsmenge festgelegt, die von Jahr zu Jahr geringer wird. Diese ergibt sich aus den im Klimaschutzplan 2050 und den EU-Vorgaben festgelegten Emissionsbudgets für die deutschen Non-ETS-Sektoren. Analog zum Verfahren im europäischen ETS-System müssen die betroffenen Unternehmen ihre CO₂-Emissionen durch Zertifikate abdecken, die sie im Rahmen von Auktionen oder auf einem Sekundärmarkt erwerben. Im Jahr 2026 erfolgt die Auktionierung der Zertifikate in einem Korridor zwischen einem Mindestpreis von 35 Euro pro Tonne CO₂ und einem Höchstpreis von 60 Euro pro Tonne CO₂. Der Zertifikatepreis bildet sich grundsätzlich am Markt, außer wenn der Höchstpreis überschritten oder der Mindestpreis unterschritten wird. Im Jahr 2025 wird festgelegt, inwieweit Höchst- und Mindestpreise für die Zeit ab 2027 sinnvoll und erforderlich sind. Alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung kommen Klimaschutzfördermaßnahmen zu Gute oder werden als Entlastung den Bürgern zurückgegeben.

3. Entlastungen von Bürgern und Wirtschaft

Zeitgleich zum Einstieg in die CO₂-Bepreisung werden Bürger und Wirtschaft beim Strompreis entlastet, indem die EEG-Umlage sowie ggf. andere staatlich induzierte Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen und Abgaben) schrittweise aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung bezahlt werden. Der Zahlungsanspruch gemäß EEG für die Erneuerbaren Energien bleibt davon unberührt. Ab 2021 wird die EEG-Umlage um 0,25 Cent pro kWh gesenkt. In 2022 beträgt die Entlastung 0,5 Cent pro kWh und 2023 0,625 Cent pro kWh. Steigen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, wird der Strompreis entlang des Bepreisungspfades weiter entlastet. Damit werden auch Anreize für

eine zunehmende Elektrifizierung gesetzt und die sektorübergreifende Energiewende vorangetrieben.

4. Europarecht / Verfassungsrecht

Der Einführung einer CO₂-Bepreisung stehen Regelungen des EU-Rechts nicht entgegen. So haben bereits eine Reihe von Mitgliedstaaten eine zusätzliche CO₂-Bepreisung in Sektoren außerhalb des EU-ETS eingeführt (z.B. Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen, Irland, Portugal, Schweiz) - im Wege einer ergänzenden oder zusätzlichen CO₂-Abgabe oder Steuer.

Im Hinblick auf das nationale Verfassungsrecht hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 entschieden, dass die staatlichen Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten im EU-Emissionshandel mit den Vorgaben der Finanzverfassung vereinbar sind. Bei den Zahlungspflichten der Anlagenbetreiber handele es sich um eine nicht-steuerliche Abgabe, die als „Vorteilsabschöpfungsabgabe“ zulässig und gerechtfertigt sei.

Die vorgesehene Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Verkehr und Wärme folgt grundsätzlich demselben Ansatz wie das EU-Emissionshandelssystem. Allerdings setzt das nationale Emissionshandelssystem nicht auf der Ebene der direkt emittierenden Anlagen (Kraftwerke und Industrieanlagen) an, sondern bei den Unternehmen, die die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen (sog. „Upstream-ETS“). Dies kann zu Überschneidungen zwischen dem EU-Emissionshandel und dem nationalen Emissionshandel führen, die jedoch durch entsprechende Regelungen ausgeglichen oder nachträglich korrigiert werden können.

Ein weiterer Unterschied zum anlagenbezogenen EU-Emissionshandel besteht in den hohen Unsicherheiten über die Vermeidungskosten in den Einzelsektoren und mögliche Veränderungen bei der Zahlungsbereitschaft der Betroffenen. Diese Faktoren sind wesentlich für die Bestimmung des Preisniveaus, das sich bei der Einführung eines nationalen Emissionshandels einstellen würde. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten ist in der Einführungsphase des nationalen Emissionshandels (2021-2026) als Sicherungsinstrument eine zusätzliche Preissteuerung über die Festlegung eines ansteigenden Festpreises vorgesehen, der 2026 in einen Preiskorridor mit einem Mindest- und einem Höchstpreis übergeht. Diese Preissteuerungselemente sind jedoch

integraler Bestandteil des Emissionshandelssystems und berühren nicht die finanzverfassungsrechtliche Einordnung des nationalen Emissionshandelssystems.